

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00060**

## **vom 29. Januar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2014.00060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00060)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00060 du 29 janvier 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00060 del 29 gennaio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1935, hat seit 2011 Anspruch auf Zusatzleistungen zu seiner AHV-Altersrente (vgl. Urk. 7/8 f.). Am 2. April 2014

ersuchte er um Erstattung der Kosten für einen Krankentransport (Fr. 651.50), für einen Rollator (Fr. 265.--), einen Duschsitz (Fr. 188.--), eine Urinflasche (Fr. 35.--) und verschiedene nicht näher bezeichnete Krankheitskosten im Betrag von Fr. 266.70 (Urk. 7/113). In der Folge teilte die Stadt Y.\_\_\_\_, Amt für Zusatzleistungen (nachfolgend: Durchführungsstelle),

X.\_\_\_\_ mit, die Krankheits- und Behinderungskosten, insbesondere die nicht von der Krankenkasse getragenen Kosten für den Krankentransport, zu übernehmen (Schreiben vom 3. April 2014; Urk. 7/114), nicht jedoch die Kosten für den Rollator, den Duschsitz und die Urinflasche (Schreiben vom 7. April 2014; Urk. 7/117). Am 11. April 2014 bat X.\_\_\_\_ um die Zustellung einer einsprachefähigen Verfügung betreffend die nicht übernommenen Kosten für den Rollator, den Duschsitz und die Urinflasche (Urk. 7/118). Diesem Ersuchen kam die Durchführungsstelle mit dem Erlass der Verfügung vom 17. April 2014 nach. Darin verneinte sie formell einen Kostenübernahmeanspruch für den Rollator, den Duschsitz und die Urinflasche im Gesamtbetrag von Fr. 488.-- (Urk. 7/123/15). Gegen diese Verfügung erhob X.\_\_\_\_ am 24. April 2014 Einsprache (Urk. 7/119), welche die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom

#### **E. 2**

Abs. 1 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)

Anspruch auf die in der Liste im Anhang aufgeführten Leistungen. Die Liste umschreibt Art und Umfang der Leistungen für jedes Hilfsmittel abschliessend. Es handelt sich um Schuhwerk (orthopädische Massschuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten), Hilfsmittel für den Kopfbereich (Gesichtsepithe sen, Perücken, Hörgeräte für ein Ohr, Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen), Rollstühle (ohne motorischen Antrieb) und Hilfsmittel für Sehbehinderte (Lupenbrillen).

#### **E. 2.1**

Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezüger eine jährliche Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für Hilfsmittel (Art. 14 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELG). Die Kantone bezeichnen die Kosten, die vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und

zweckmässigen Leistungserbringung er f orderlichen Ausgaben beschränken ( Art. 14 Abs.

### **E. 2.2**

In der Schweiz wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten der AHV, die für die Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich, für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge auf Hilfs mittel angewiesen sind, haben gemäss Art.

### **E. 2.3**

Die Anschaffungs- oder Mietkosten für Hilfsmittel werden vergütet, sofern de ren Ausführung einfach und zweckmässig ist ( § 16 Abs. 1 der Zusatzleistungs ver ordnung ; ZLV) . Vergütet wird ein Drittel des Kostenbeitrages der AHV für Hilfs mittel gemäss HVA sowie die Kosten für weitere, vom Kantonalen Sozial amt bezeichnete Hilfsmittel, Pfl egehilfs - und Behandlungsgeräte ( § 16 Abs.

### **E. 3**

lit . a und b ZLV vom Kantonalen Sozialamt bezeichneten Hilfsmit tel n (vgl. vorstehende E. 2.3 ).

Auf eine Beteiligung an

den Kosten für den Rollator ( Fr. 265.--) besteht somit kein Anspruch. Entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 1) kann die Hilfsmittelliste gemäss HVA nicht einzelfallweise ausser Kraft gesetzt werden . Dies verbietet das Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller versicherten Per sonen.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Kosten für den Rollator müssten ge mäss HVA übernommen werden, da dieser für die selbständige Fortbewegung und die Selbstsorge sowie den Kontakt mi t der Umwelt nötig sei (Urk. 1 S. 2).

Richtig ist, dass gemäss Art. 2 Abs. 1 HVA Be züger von Altersrenten der AHV namentlich für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Um welt oder für die Selbstsorge Anspruch auf Hilfsmittel haben. Anspruch be steht jedoch nur auf die in der Liste im Anhang der HVA abschliessend aufge führten Hilfsmittel. Rollatoren gehören nicht dazu, sondern ausschliesslich Rollstühle (vgl. vorstehende E.

2.2). Ein Rollator zählt auch nicht zu den gemäss § 16 Abs.

#### **E. 3.2**

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, gemäss § 16 Abs. 2 lit . a ZLV bestehe Anspruch auf die Übernahme der Kosten für den Duschsitz (Urk. 1 S. 2).

Laut Ziff. 2.4.9.1 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme für automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen, sofern ein zu Hause lebender Ver sicherter ohne diesen Behelf allein nicht zur betreffenden Körperhygiene fä hig ist (vgl. vorstehende E. 2.3).

Da es sich beim Duschsitz des Beschwerdeführers nicht um ei nen automatischen Zusatz zu einer Sanitäreinrichtung handelt, besteht kein Raum für eine Kosten übernahme . Auch in der Liste gemäss Anhang der HVA sind Duschsitze oder vergleichbare Hilfsmittel nicht

erwähnt .

### **E. 3.3**

Betreffend Urinflasche macht der Beschwerdeführer geltend, er leide an Harn drang u nd müsse nachts mehrfach Wasser lassen. Da es aufgrund der Behinde rung am rechten Bein schwierig sei, jedes Mal die Toilette aufzusuchen , sei er für das nächtliche Wasserlassen auf die Urinflasche angewiesen (Urk. 1 S. 2).

Für Inkontinenzschutzmittel besteht bei mittlerer, schwerer oder totaler Inkonti nenz gestützt auf Ziff. 2.4.9.1 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV Anspruch auf eine Kostenbeteiligung (vgl. vorstehende E. 2.3) . Indessen leidet der Beschwerdeführer nicht an einer Inkontinenz und die Urinflasche ist kein Inkontinenzschutzmittel , sondern er ermöglicht die Urinentleerung ohne das Aufsuchen einer Toilette. Es besteht somit auch betreffend Urinflasche kein Anspruch auf eine Ko stenübernahme .

### **E. 3.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin betreffend Rollator, Duschsitz und Urinflasche eine Kostenübernahme respektive -beteiligung zu Recht verneint hat und demgemäss ebenso zu R echt die dagegen erhobene Ein sprache abgewiesen hat. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als un be gründet ist somit abzuweisen.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber GrünigWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.